



Folgen bei Nichteinhaltung der Immissionswerte:

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben können nach Einzelfallentscheidungen Maßnahmen getroffen werden, um die Geräuschbelästigung zu beheben:

- kostenpflichtige Anordnung auf Reduzierung des Lärms/ Unterlassung gemäß § 24 BImSchG **oder**
- kostenpflichtige Untersagung der Nutzung gemäß § 25 BImSchG

und zusätzlich

- Bußgeld gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG bis zu 50.000 Euro

Sollten Sie noch Fragen haben, berate ich Sie gerne.

Landkreis Diepholz, FD Kreisentwicklung,
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,
Telefon: 05441 976-1272

Vergrämung von Saatkrähen

Fachdienst Kreisentwicklung

Einsatz von Knallapparaten



Naturschutzrechtlich sind folgende Hinweise zu beachten:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass sich Saatkrähen gemäß vorliegender Erfahrungswerte schnell an die Apparate gewöhnen können. Es empfiehlt sich schon aus diesem Grunde, den Einsatz der Apparate mit Blick auf Kosten und Nutzen sorgfältig abzuwägen.

Ein gezielter Einsatz sog. Knallgasapparate zur selektiven Vergrämung von Saatkrähen stellt außerhalb von Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Ähnlichem naturschutzrechtlich grds. kein Verbot dar. Liegen die Flächen in einem der o.g. Schutzgebiete bzw. in unmittelbarer Nähe, ist allerdings eine gesonderte Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Bei der Aufstellung der Apparate ist ferner darauf zu achten, dass diese auf dem Feld und nicht an Gehölzstreifen aufgestellt werden müssen, um so eine weitergehende Störung anderer Tierarten zu vermeiden. Weiterhin sollen die Apparate nur bei Befall aktiviert werden und nicht präventiv.

Zur Ermöglichung eines schnellen Dialogs im Falle von eingehenden Beschwerden empfiehlt es sich, den Einsatz der Apparate beim Landkreis Diepholz anzuzeigen (Untere Naturschutzbehörde Landkreis Diepholz, Herr Pille: 05441/976-1272).

Immissionsschutzrechtliche Grundlagen:

Beim Knallschussapparaten handelt es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 BImSchG. Bei der Nutzung dieser Geräte sind die gesetzlichen Lärmgrenzwerte einzuhalten. Grundlage hierfür ist nach § 48 BImSchG i.V.m der VDI 3745 Blatt 1 die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm).

Ausgangspunkt für die Bewertung und Ermittlung sind die maximalen Immissionswerte am Immissionsort (nächste Bebauung):

1) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags (06.00-22.00 Uhr) **60 dB(A)**
nachts (22.00-06.00 Uhr) 45 dB(A)

2) in allgemeinen Wohngebieten/ Kleinsiedlungsgebiet

tags (06.00-22.00 Uhr) **55 dB(A)**
nachts (22.00-06.00 Uhr) 40 dB(A)

3) in reinen Wohngebieten

tags (06.00-22.00 Uhr) **50 dB(A)**
nachts (22.00-06.00 Uhr) 35 dB(A)

Bei den Immissionswerten handelt es sich um den gemittelten Werte über die Gesamtdauer des Beurteilungszeitraums! (bspw. Tags 06.00-22.00 Uhr)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Immissionswert Tabelle Knallschussapparat Tagesdurchschnitt für Entfernung je Schusszahl bei ungestörter Ausbreitung/ Knallschussapparat mit 142 dB(A):

Abstand in m	Schusszahl pro Tag					
0	27	30	36	48	60	75
300	58,2	58,6	59,4	60,7	61,7	62,6
400	55,7	56,1	56,9	58,2	59,2	60,1
500	53,8	54,2	55,0	56,3	57,2	58,2
600	52,2	52,6	53,4	54,7	55,6	56,6
700	50,8	51,3	52,1	53,3	54,3	55,3
800	49,7	50,1	50,9	52,2	53,1	54,1
900	48,6	49,1	49,9	51,1	52,1	53,1
1000	47,7	48,2	49,0	50,2	51,2	52,2
1200	46,1	46,6	47,4	48,6	49,6	50,6

Abstand in m	Schusszahl pro Tag					
0	90	120	150	210	300	600
300	63,4	64,7	65,6	67,1	68,6	71,7
400	60,9	62,2	63,1	64,6	66,1	69,2
500	59,0	60,2	61,2	62,7	64,2	67,2
600	57,4	58,6	59,6	61,1	62,6	65,6
700	56,1	57,3	58,3	59,7	61,3	64,3
800	54,9	56,1	57,1	58,6	60,1	63,1
900	53,9	55,1	56,1	57,6	59,1	62,1
1000	53,0	54,2	55,2	56,6	58,2	61,2
1200	51,4	52,6	53,6	55,1	56,6	59,6

Angaben in Dezibel

Ansprechpartner:
fd63-immissionsschutz@diepholz.de
05441 976-1441